

SteuerBlick

Aktuelle Informationen aus dem Steuerrecht

Juli 2025

Inhaltsübersicht

1. Erste steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Investitionsbereitschaft und zu steuerlichen Entlastungen.....	1
2. Wohn-Riester: Tilgung eines von dem Ehegatten des Zulageberechtigten aufgenommenen Darlehens ist keine zulässige Verwendung	2
3. Veräußerungsgewinn bei Grundstücksübertragung mit Übernahme von Schulden.....	3
4. Besteuerung von Kombiangeboten mit verschiedenen Umsatzsteuersätzen in der Systemgastronomie	3
5. Sonderausgabenabzug von Kinderbetreuungskosten	4
6. Vorteilsminderung bei der 1 %-Regelung.....	4

1. Erste steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Investitionsbereitschaft und zu steuerlichen Entlastungen

Erste im Koalitionsvertrag angekündigte Maßnahmen zur Belebung der Wirtschaftstätigkeit werden nun bereits umgesetzt. Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes für ein steuerliches Investitions-somitprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstand-orts Deutschland in das parlamentarische Verfahren eingebracht. Die Zustimmung des Bundesrates ist für den 11.7.2025 vorgesehen: erfolgte am 11.7.2025.

Im Einzelnen sind folgende steuerliche Erleichterun-gen vorgesehen: beschlossen worden:

» **Wiedereinführung der degressiven Abschrei-bung:** Die degressive Abschreibung beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens war zum 31.12.2024 ausgelaufen. Nun soll diese für An-schaffung/Herstellung von Wirtschaftsgütern im Zeitraum vom 1.7.2025 bis zum 31.12.2027 wie-der eingeführt werden. Der Abschreibungssatz beträgt das Dreifache des linearen AfA-Satzes, maximal 30 %. Im Jahr der Anschaffung/Herstel-lung kann die degressive Abschreibung zeitantei-lig in Anspruch genommen werden, so dass bei Anschaffung/Herstellung im Juli 2025 maximal $\frac{1}{2}$ von 30 % – also 15 % – Abschreibung in 2025 möglich ist.

» **Sonderabschreibung für Elektrofahrzeuge:** Für Elektrofahrzeuge (Pkw, aber auch Lieferwagen, Lastwagen und Busse) soll eine geometrisch de-gressive AfA eingeführt werden. Erfasst werden Elektrofahrzeuge des Anlagevermögens, die nach dem 30.6.2025 und vor dem 1.1.2028 angeschafft werden. Statt der regulären Abschreibung (linear oder degressiv) kann folgende Abschreibung ge-wählt werden:

Jahr der Anschaffung	75 % (unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung, also nicht etwa nur zeitanteilig)
2. Jahr	10 %
3. Jahr	5 %
4. Jahr	5 %
5. Jahr	3 %
6. Jahr	2 %

» **Absenkung des Körperschaftsteuersatzes ab 2028:** Aktuell beträgt der Körperschaftsteuersatz, der beispielsweise für die GmbH gilt, 15 %. Dieser wird beginnend ab dem Jahr 2028 in 1 %-Schrit-ten auf 10 % (was dann in 2032 erreicht wird) ab-gesenkt. Diese Maßnahme soll dazu führen, dass das deutsche Besteuerungsniveau im internatio-nalen Vergleich wieder konkurrenzfähig wird. Zu-sammen mit der Gewerbesteuer würden dann ab 2032 Kapitalgesellschaften mit ca. 25 % Ertrag-steuern belastet.

» **Absenkung des Thesaurierungssteuersatzes für Personengesellschaften:** Der auf Antrag an-zusetzende Einkommensteuersatz für nicht ent-nommene Gewinne von Einzelunternehmen oder Personengesellschaften beträgt aktuell 28,25 % – verbunden mit einer weiteren Belastung von 25 % des einbehaltenen Gewinns bei der späteren Ge-winnentnahme. Dieser Thesaurierungssteuersatz soll parallel zur Absenkung des Körperschaft-steuersatzes schrittweise abgesenkt werden auf 27 % für die Jahre 2028 und 2029, 26 % für die Jahre 2030 und 2031 und ab dem Jahr 2032 dann auf 25 %. Damit wird diese Besteuerungsoption günstiger und es wird gewährleistet, dass eine vergleichbare Besteuerungssituation wie bei den Kapitalgesellschaften erreicht werden kann.

❶ Hinweis:

Die Anwendung dieses Thesaurierungssteuersatzes ist an Bedingungen geknüpft und regelmäßig nur bei hohen Gewinnen, die über einen längeren Zeitraum nicht entnommen werden, sinnvoll. Ob die Anwendung dieses auf Antrag zu gewährenden Steuersatzes vorteilhaft ist, kann nur für den jeweiligen Einzelfall beurteilt werden.

» Anhebung der Bruttolistenpreisgrenze bei der begünstigten 1 %-Regelung für Elektrofahrzeuge:

Die Grenze für die niedrigere Bewertung des geldwerten Vorteils für reine Elektrofahrzeuge soll von 70 000 € auf 100 000 € angehoben werden. Bei diesen Fahrzeugen wird der geldwerte Vorteil nur mit 1/4 von 1 % des Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung bewertet. Diese erweiterte Anwendung soll erstmals gelten für nach dem 30.6.2025 angeschaffte Elektrofahrzeuge.

» Ausweitung der steuerlichen Forschungsförderung:

» Die Forschungszulage steht allen Stpfl. mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit offen und kann unabhängig von der jeweiligen Gewinnsituation in Anspruch genommen werden. Die Anspruchsberechtigung setzt die Durchführung eines begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhabens (FuE-Vorhabens) voraus. Begünstigt sind FuE-Vorhaben, soweit sie einer oder mehreren der Kategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zuzuordnen sind.

Die Höhe der Forschungszulage richtet sich nach den förderfähigen Aufwendungen für die begünstigten FuE-Vorhaben. Zu den förderfähigen Aufwendungen für eigenbetrieblich durchgeführte FuE-Vorhaben gehören der Bruttoarbeitslohn für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit diese in einem begünstigten FuE-Vorhaben beschäftigt sind, sowie ein förderfähiger Eigenaufwand. Wird ein FuE-Vorhaben als Auftragsforschung durch einen Dritten durchgeführt, gehören 70 % des hierfür entstandenen Entgeltes zu den förderfähigen Aufwendungen. Für die Beantragung und Gewährung der Forschungszulage ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen: (1.) Antrag auf Erteilung einer Bescheinigung bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) und (2.) Antrag auf Festsetzung der Forschungszulage beim jeweils zuständigen Finanzamt.

» Die Bemessungsgrundlage der Forschungszulage soll nun ausgeweitet werden: Vorgesehen ist, dass auch der pauschale Betrag für zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten zu den förderfähigen Aufwendungen gehören soll (für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2025 beginnen). Die als förderfähige Aufwendungen zu berücksichtigenden Gemein- und Betriebskosten sollen pauschal 20 % der im Wirtschaftsjahr entstandenen förderfähigen Aufwendungen betragen.

» Förderfähige Aufwendungen sind auch Eigenleistungen eines Einzelunternehmers in einem begünstigten Forschungs- und Entwicklungs-

vorhaben. Je nachgewiesener Arbeitsstunde, die der Einzelunternehmer mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten beschäftigt ist, sind 100 € (bis 31.12.2025: 70 €) je Arbeitsstunde bei insgesamt maximal 40 Arbeitsstunden pro Woche als förderfähige Aufwendungen anzusetzen. Entsprechendes gilt für Gesellschafter einer Personengesellschaft.

» Zudem soll die Höchstbemessungsgrundlage für nach dem 31.12.2025 entstehende förderfähige Aufwendungen auf 12 Mio. € erhöht werden.

❷ Handlungsempfehlung:

Diese Maßnahmen bedürfen noch der abschließenden Beratung in Bundestag und Bundesrat. Gegebenenfalls sollten anstehende Investitionen aufgeschoben werden, um von den erweiterten Abschreibungsmöglichkeiten Gebrauch machen zu können.

2. Wohn-Riester: Tilgung eines von dem Ehegatten des Zulageberechtigten aufgenommenen Darlehens ist keine zulässige Verwendung

Das in einem Altersvorsorgevertrag (im Rahmen des sog. Wohn-Riesters) gebildete und geförderte Kapital kann der Zulageberechtigte – unter bestimmten Voraussetzungen – bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung (Alternative 1) oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens (Alternative 2, „Entschuldungsalternative“) verwenden. Der BFH hat nun aber mit Urteil vom 2.4.2025 (Az. X R 6/22) klargestellt, dass die Darlehenstilgung nur zulässig ist für vom Zulageberechtigten selbst aufgenommene Darlehen und nicht etwa für Darlehen des Ehegatten, auch wenn diese Darlehen des Ehegatten der Finanzierung der **gemeinsam genutzten Wohnung** dienen.

Im Urteilsfall erwarb die Stpfl. gemeinsam mit ihrem Ehemann im September 1998 eine Immobilie. Beide Eheleute sind als jeweils hälftige Miteigentümer in das Grundbuch eingetragen und bewohnen die Immobilie gemeinsam. Zur Finanzierung der Immobilie hatte der Ehemann der damals nicht berufstätigen Stpfl. mehrere Darlehen bei der X-Bank aufgenommen. Die Stpfl. wurde nicht Schuldnerin der Darlehen, hatte aber bereits im Oktober 1994 zur Sicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche der Bank gegen ihren Ehemann eine selbstschuldnerische Bürgschaft übernommen. Zur weiteren Sicherung der Darlehen wurden zu Gunsten der Bank Grundschulden auf die Immobilie eingetragen.

Im August 2020 beantragten die Stpfl. und ihr Ehemann die Entnahme von Kapital aus ihren Altersvorsorgeverträgen zur Sondertilgung der Darlehen. Die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen – ZfA – lehnte den Antrag der Stpfl. mit der Begründung ab, sie sei **nicht unmittelbare Darlehensschuldnerin**, so dass

für sie keine wohnungswirtschaftliche Verwendung gegeben sei.

Der BFH bestätigte diese Sichtweise. Jeder Ehegatte ist allein Träger seines auf Grund eines Altersvorsorgevertrags gebildeten Kapitals. Im Bereich der Riesterförderung gibt es keine zusammengefasste Betrachtung von Ehegatten, die gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt werden. Eine Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens des einen Ehegatten auf den anderen Ehegatten jenseits der im Gesetz ausdrücklich geregelten Ausnahmen (Tod und Scheidung) stellt eine schädliche Verwendung dar.

● Handlungsempfehlung:

Diese streng auf den Zulagenberechtigten bezogene Betrachtungsweise ist zu beachten. Gegebenenfalls müssen beide Ehegatten Darlehensnehmer sein, damit auch beide Tilgungen aus ihren Wohn-Riester-Kapital vornehmen können.

3. Veräußerungsgewinn bei Grundstücksübertragung mit Übernahme von Schulden

Grundstücke werden vielfach innerhalb der Familie übertragen. Insoweit ist sorgfältig zwischen unentgeltlichen und entgeltlichen Vorgängen zu unterscheiden, da entgeltliche Vorgänge ertragsteuerliche Folgen nach sich ziehen können. Dies, weil die entgeltliche Übertragung einer vermieteten Immobilie des Privatvermögens innerhalb von zehn Jahren nach dem Erwerb als privates Grundstücksgeschäft der Einkommensteuer unterliegt. Auf Seiten des Erwerbers entsteht durch das Entgelt neues Abschreibungsvolumen. Bei unentgeltlichen Vorgängen ist die Übertragung hingegen steuerlich unbeachtlich und der Übernehmer führt die Abschreibungsreihe des Rechtsvorgängers fort (Fußstapfen-Theorie).

Vorsicht ist nun geboten, wenn das Grundstück „ohne Entgelt“ auf die nächste Familiengeneration übertragen wird, aber der Übernehmer bzw. die Übernehmerin auf dem Grundstück noch lastende Schulden übernimmt. In diesem Fall **fließt keine Liquidität**, jedoch hat der BFH nun mit Urteil vom 11.3.2025 (Az. IX R 17/24) entschieden, dass dieser Vorgang zu einem **steuerbaren privaten Veräußerungsgeschäft** führt. Wird ein Wirtschaftsgut übertragen und werden zugleich damit zusammenhängende Verbindlichkeiten übernommen, liegt regelmäßig ein teilentgeltlicher Vorgang vor. In diesem Fall erfolgt eine Aufteilung in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil.

Im Streitfall hatte ein Vater im Jahr 2014 ein Grundstück für 143 950 € erworben und teilweise fremdfinanziert. Im Jahr 2019 übertrug er das Grundstück auf seine Tochter. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Grundstück einen Wert von 210 000 €. Die Tochter übernahm die am Übertragungstag bestehenden Verbindlichkeiten i.H.v. 115 000 €. Die Verbindlichkeit wurde umfinanziert, was eine Vorfälligkeitsentschädigung i.H.v. 4 000 € verursachte. Im Rahmen der Ein-

kommensteuerveranlagung 2019 erfasste das Finanzamt den Vorgang als privates Veräußerungsgeschäft und ermittelte den insoweit zu versteuernden Gewinn wie folgt:

Verkehrswert	210 000 €	100,00 %
entgeltlicher Teil	115 000 €	54,76 %
unentgeltlicher Teil	95 000 €	45,24 %
Veräußerungserlös (= übernommene Verbindlichkeit)		115 000 €
abzgl. Anschaffungskosten	143 900 € x 54,76 %	78 828 €
zzgl. AfA 2014 bis 2019	12 185 € x 54,76 %	6 672 €
abzgl. Vorfälligkeitsentschädigung	4 000 € x 54,76 %	2 191 €
Veräußerungsgewinn		40 653 €

Diese Ermittlung des Veräußerungsgewinns bestätigt der BFH. Die Übernahme von Schulden beim Erwerb eines Wirtschaftsguts stelle eine entgeltliche Gegenleistung dar, wodurch sich im Urteilsfall eine (teil-) entgeltliche Veräußerung an die Tochter ergebe.

● Handlungsempfehlung:

In solchen Fällen sollte geprüft werden, wie im Einzelfall ein steuerlich zu erfassendes Veräußerungsgeschäft vermieden werden kann. Insoweit könnten verschiedene Optionen zielführend sein, wie eine Ablösung der Verbindlichkeit noch durch den Übertragenden, ein Abwarten bis zum Verstreichen der Zehnjahresfrist oder ein Zurückbehalten der Verbindlichkeiten. Alle diese Optionen sind mit wirtschaftlichen und/oder steuerlichen Folgen verbunden, so dass für den jeweiligen Einzelfall unter Hinzuziehung steuerlichen Rats zu prüfen ist, was die beste Vorgehensweise ist.

4. Besteuerung von Kombiangeboten mit verschiedenen Umsatzsteuersätzen in der Systemgastronomie

Werden mehrere Produkte als Kombiangebot zu einem Gesamtpreis abgegeben und kommen bei den einzelnen Bestandteilen unterschiedliche Umsatzsteuersätze zur Anwendung, so muss eine Aufteilung des Gesamtpreises erfolgen, damit die Umsatzsteuer berechnet werden kann. Der BFH hatte nun über den Fall zu entscheiden, bei dem Sparmenüs für Außer-Haus-Lieferungen angeboten wurden, deren Speisen deshalb dem ermäßigten Steuersatz unterlagen und die darin enthaltenen Getränke dagegen mit einem Steuersatz von 19 % zu versteuern waren.

Im Streit stand die Frage, welche Methode zur Berechnung der Umsatzsteuer auf die Lieferung des Kombiangebots anzuwenden ist. Der Stpfl. hatte zunächst die sog. EVP-Methode angewandt. Nach dieser Methode werden die Einzelverkaufspreise der Einzelkomponenten ins Verhältnis zueinander gesetzt. Seit 2014 berechnete der Stpfl. die Umsatz-

steueranteile dann jedoch nach der F&P-Methode. Bei dieser Methode wird die Umsatzsteuer nach der Wareneinsatzmethode (Verhältnis der Wareneinsatzanteile) berechnet. Diese Methode führte im Streitjahr zu einer geringeren Umsatzsteuerschuld.

Für den Streitfall stellte der BFH mit Urteil vom 22.1.2025 (Az. XI R 19/23) fest, dass die F&P-Methode zu nicht sachgerechten Ergebnissen geführt habe und damit nicht anwendbar war. Zwar kann es bei der Lieferung von mehreren Gegenständen zu einem Gesamtverkaufspreis zulässige Ausnahmen von der Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen geben. Notwendige Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die angewendete Methode zumindest ebenso sachgerecht ist wie die grundsätzlich vorzunehmende Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen.

Vorliegend führte jedoch die vom Stpfl. angewendete F&P-Methode schon deshalb nicht zu sachgerechten Ergebnissen, weil sie teilweise dazu führte, dass in einem Menü der errechnete Preis eines Lebensmittels mit einem hohen Wareneinsatz (hier z.B. eines Burgers) deutlich über dem Einzelverkaufspreis dieses Lebensmittels lag. Weiterhin kam auch hinzu, dass bei Veränderung der Einkaufspreise für den Wareneinkauf eine sofortige Berücksichtigung dieser Änderung bei der F&P-Methode erfolgte, obwohl die Neuware

i.d.R. erst eine Woche später in den Filialen zum Verkauf kam.

● Handlungsempfehlung:

Der BFH stellt heraus, dass in solchen Fällen im Grundsatz das Gesamtentgelt nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise der Einzelbestandteile aufzuteilen ist. Abweichende Aufteilungsmethoden, wie z.B. nach dem Verhältnis der Wareneinsatzanteile, sind auch zulässig, wenn diese im Einzelfall zu sachgerechten Ergebnissen führen.

5. Sonderausgabenabzug von Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten sind in einem gewissen Rahmen als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig. Es können 80 % der Aufwendungen, höchstens 4 800 € je Kind (bis 2024: zwei Drittel, höchstens 4 000 €), für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Stpfl. gehörenden Kindes, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Son-

derausgaben abgezogen werden. Der vom Gesetz nicht definierte Begriff der Kinderbetreuung ist weit zu fassen. Erfasst sind insbesondere Aufwendungen für die Betreuung in Kindertagesstätten und ähnlichen Einrichtungen. Vom Abzug ausgenommen sind Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Diese sind durch die Kinderfreibeträge abgegolten.

Nicht als Sonderausgaben abzugsfähige Aufwendungen für sportliche und andere Freizeitbetätigungen liegen vor, wenn die Betätigung organisatorisch, zeitlich und räumlich getrennt von einer Kindertagesstätte, einem Schulhort oder einer ähnlichen Einrichtung stattfindet und dabei nicht die altersbedingt erforderliche Betreuung des Kindes, sondern die **Aktivität im Vordergrund** steht. Im Streitfall (Urteil des BFH v. 23.1.2025, Az. III R 33/24) ging es um Kosten für eine einwöchige Reise während der Sommerferien, bei der die Freizeitbetätigung im Vordergrund stand (Sportreise).

❗ Hinweis:

Anders könnte dies dann zu beurteilen sein, wenn es um eine Reise eines jüngeren Kindes geht und die Betreuung des Kindes im Vordergrund steht.

6. Vorteilsminderung bei der 1 %-Regelung

Der BFH hat mit Entscheidung vom 23.1.2025 (Az. III R 33/24 (III R 50/17)) erneut bestätigt, dass Kosten, die wie Fähr-, Maut- oder Vignettenkosten für Privatfahrten ausschließlich von der Entscheidung des Arbeitnehmers abhängen, mit dem Fahrzeug ein bestimmtes privates Ziel aufzusuchen, nicht von der Abgeltungswirkung der 1 %-Regelung erfasst werden. Die Übernahme solcher Kosten durch den Arbeitgeber begründet einen eigenständigen geldwerten Vorteil.

● Handlungsempfehlung:

In der Praxis muss insoweit sorgfältig abgegrenzt werden. Werden entsprechende Kosten vom Arbeitnehmer selbst getragen, mindert dies nicht den geldwerten Vorteil aus der Überlassung des ihm von seinem Arbeitgeber zur privaten Nutzung zur Verfügung gestellten Fahrzeugs. Im Übrigen handelt es sich auf Seiten des Arbeitnehmers insoweit um Kosten der privaten Lebensführung und nicht etwa um Werbungskosten.